



## Wahlordnung der Domowina

### Präambel

Mit nachfolgender Wahlordnung der Domowina sollen der Ablauf von Wahlen und die Ermittlung der Wahlergebnisse geregelt werden. Diese Wahlordnung ist verbindlich für alle Wahlen der Hauptversammlung, insbesondere für

- die Wahl des Bundesvorstandes,
- die Wahl des Vorsitzenden der Domowina,
- die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Domowina,
- die Wahl des Revisionsausschusses und
- die Wahl des Schlichtungsausschusses

sowie alle Wahlen des Bundesvorstandes, wie zum Beispiel für

- die Wahl des Auszeichnungsausschusses,
- die Wahl der sorbischen Vertreter aus Sachsen in den Stiftungsrat und
- die Nominierungswahl der Vertreter der Sorben in den Rat für sorbische Angelegenheiten des Freistaates Sachsen.

### § 1 Wählbarkeit

- (1) In ein Organ der Domowina kann grundsätzlich jedes Vereinsmitglied gewählt werden. Der Kandidat muss die Unterstützung mindestens eines Regionalverbandes oder Mitgliedsvereins haben. Kandidaten sollen über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, welche die zu übernehmende Aufgabe erfordert.
- (2) Angestellte der Domowina sind in die Organe der Domowina nicht wählbar.
- (3) Für jedes weitere Gremium, für das der Bundesvorstand der Domowina auf Grundlage einer Ermächtigung Vertreter der Sorben wählt, werden die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Vorfeld mittels öffentlichen Aufrufs gesondert bekanntgegeben.
- (4) Die Kandidaten müssen schriftlich erklären, dass sie keiner Partei oder Gruppierung angehören oder sie unterstützen, deren Zielsetzung oder Tätigkeit sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder Grund- und Menschenrechte oder die Völkerverständigung richtet, und dass ihnen bekannt ist, dass bei Nichteinhaltung

ihre Abwahl aus der jeweiligen Funktion ansteht.

## § 2 Wahlausschuss

- (1) Die Wahlversammlung wählt für die Dauer der Wahl den Wahlausschuss. Ihm sollen mindestens drei Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zu dieser Wahl kandidieren.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen einen Wahlleiter.
- (3) Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört auch die Ermittlung der Anzahl der stimmenberechtigten Mitglieder und die Überprüfung der Wählbarkeit der Kandidaten.
- (4) Die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlausschusses sind berechtigt, sich an der Aussprache zu beteiligen, Anträge zur Wahl zu stellen und an der Abstimmung teilzunehmen.

## § 3 Abstimmungsmöglichkeiten

- (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Ausnahmsweise können Wahlen auch durch Handzeichen durchgeführt werden, sofern die Wahlversammlung einstimmig mit dieser Vorgehensweise einverstanden ist.
- (2) Wahlen können auch digital durchgeführt werden. Wähler, die digital abstimmen, erhalten eine gesonderte digitale Möglichkeit zur geheimen Abstimmung. Die Ergebnisse der digitalen Abstimmung sind nur für den Wahlausschuss sichtbar. Der Wahlleiter verkündet bei hybriden Veranstaltungen das Gesamtergebnis der Wahl. Eine Trennung in vor Ort und digital abgegebene Stimmen ist nicht zulässig.

## § 4 Eröffnung der Wahl

- (1) Der Wahlleiter eröffnet die Wahl durch Vorstellung der Kandidaten. Die Wahlversammlung kann weitere Kandidaten vorschlagen. Eine persönliche Vorstellung der Kandidaten ist möglich.
- (2) Der Wahlleiter befragt den vorgeschlagenen Kandidaten nach dessen Einverständnis, stellt die Wählbarkeit des Kandidaten und dessen Zustimmung oder Ablehnung der Kandidatur fest. Nicht anwesende Kandidaten müssen im Vorfeld der Versammlung eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben.
- (3) Der Wahlleiter schließt die Kandidatenliste und stellt die Anzahl der stimmenberechtigten Mitglieder fest. Danach fordert er zur Stimmenabgabe auf.

## § 5 Stimmabgabe

- (1) Grundsätzlich ist für jedes Amt ein separater Wahlgang gemäß dieser Wahlordnung durchzuführen. Jedes stimmenberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Soweit mehrere Stellen in einem Gremium zu besetzen sind (z. B. Mitglieder des Bundesvorstandes), hat ein stimmberechtigtes Mitglied so viele Stimmen wie es Stellen zu besetzen gibt. Das Mitglied ist nicht verpflichtet alle seine Stimmen zu verteilen.
- (3) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, werden Stimmzettel mit allen Kandidaten für diesen Wahlgang verteilt. Die Stimmabgabe erfolgt, indem das Kästchen vor dem Namen der Person, die gewählt werden soll, angekreuzt wird. Stimmenenthaltung wird durch die Abgabe eines leeren Stimmzettels bekundet.
- (4) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, erfolgt die Stimmabgabe für diesen, indem eines der Kästchen mit den Bezeichnungen „ja/nein/Enthaltung“ vor dem Namen des Kandidaten auf dem Stimmzettel angekreuzt wird.
- (5) Stimmzettel, die andere Angaben enthalten als die vorbeschriebenen Möglichkeiten oder mehr Kästchen angekreuzt waren als es Stimmen für den Wahlgang gab, stellen ungültige Stimmen dar.
- (6) Erfolgt die Wahl durch Handzeichen, fordert der Wahlleiter auch zum Handzeichen für Stimmenthaltungen auf, so dass alle Wahlmöglichkeiten abgefragt werden.

## § 6 Wahlverfahren

- (1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (2) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Erreicht kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, wird die Wahlrunde mit den gleichen Kandidaten einmal, wenn nötig zweimal wiederholt. Wird auch in der dritten Wahlrunde kein Kandidat ausgewählt, müssen neue Wahlen ausgerufen werden.
- (4) Der Wahlleiter verkündet nach Auszählung der Stimmen das Abstimmungsergebnis. Der gewählte Kandidat muss die Wahl annehmen.
- (5) Der Wahlleiter ordnet die Wiederholung eines Wahlganges an, wenn
  - ein Kandidat die Wahl nicht annimmt oder
  - ein erheblicher Abstimmungsmangel vorliegt, insbesondere wenn zu viele Stimmen abgegeben und möglicherweise dadurch das Wahlergebnis beeinflusst wurde sowie eine Ungültigerklärung der zu viel abgegebenen Stimmen unmöglich ist.
- (6) Steht für ein Amt kein Bewerber zur Verfügung, stellt der Wahlleiter den betreffenden Wahlgang zurück und fordert im gleichen Sitzungstermin erneut zur Benennung oder Meldung von Kandidaten auf. Findet sich wiederum kein Bewerber, wird der entsprechende Wahlgang vertagt.

## § 7 Ende der Wahl

- (1) Nach Abschluss aller im Sitzungstermin zu erledigenden Wahlgängen benennt der Wahlleiter die Amtsinhaber und stellt fest, ob Wahlgänge vertagt wurden. Hierdurch ist die Wahl beendet.
- (2) Die Wahl ist zu protokollieren. Das Wahlprotokoll kann einen Teil des gesamten Sitzungsprotokolls darstellen.
- (3) Das Wahlprotokoll soll enthalten:
  - a. Ort und Zeit der Versammlung,
  - b. Anzahl der Wahlberechtigten,
  - c. gestellte Anträge,
  - d. Art der Abstimmung (Handzeichen, Wahlverfahren),
  - e. Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen),
  - f. Personalien der Gewählten, ihre Erklärung zur Annahme der Wahl,
  - g. Bestätigung über die satzungsgemäße Einberufung der Wahlversammlung,
  - h. Bestätigung über die satzungsgemäße Durchführung der Wahl und.
  - i. Unterschriften des Protokollführers und des Wahlleiters.

## § 8 Gültigkeit der Wahl

- (1) Die Amtszeit eines Organmitgliedes beginnt mit seiner Erklärung, das Amt anzunehmen. Die Amtszeit weiterer Gremien beginnt abhängig von den Bestimmungen zum jeweiligen Gremium.
- (2) Kann ein Wahlgang nicht oder nicht gültig abgeschlossen werden oder wird ein Wahlgang im Nachhinein für ungültig erklärt, bleibt die Gültigkeit der übrigen Wahlgänge davon unberührt.
- (3) Die Wahl oder ein Wahlgang können unter Hinweis auf einen Verstoß gegen gültiges Recht, gegen die Vereinssatzung oder gegen diese Wahlordnung, angefochten werden. Berechtigt zur Anfechtung ist jedes Vereinsmitglied. Die Anfechtung ist mündlich im Wahltermin oder im Nachhinein mittels eines eingeschriebenen Briefes gegenüber dem Wahlleiter oder dem Verein zu erklären. Das Anfechtungsschreiben muss den Grund der Anfechtung beinhalten und dem Wahlleiter oder dem Verein mit einer Frist von einem Monat, gerechnet ab Veröffentlichung des Wahlprotokolls, zugehen. Danach ist die Anfechtung ausgeschlossen. Auf die Anfechtungsfrist muss nicht gesondert hingewiesen werden. Der Wahlleiter entscheidet über die Anfechtung, unbeschadet einer Entscheidung vor einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht.
- (4) Die Wahl oder ein Wahlgang sind für ungültig zu erklären, wenn:
  - a. nach gesetzlichen oder satzungsgemäßen Bestimmungen nichtwählbare Personen gewählt wurden
  - b. benannte Kandidaten nicht zur Abstimmung gestellt wurden

- c. bei der Stimmabgabe und -auszählung das Wahlergebnis mutmaßlich beeinflussende Unregelmäßigkeiten nachgewiesen wurden
  - d. eine andere als die gewählte Person vom Wahlleiter als Amtsinhaber benannt wurde.
  - e. In den übrigen Fällen kann die Wahl nur für ungültig erklärt werden, wenn das Wahlergebnis durch den Mangel mit einiger Wahrscheinlichkeit beeinflusst wurde.
- (5) Für das Wahlergebnis unerhebliche oder im Nachhinein korrigierbare Verfahrensfehler führen nicht zur Ungültigkeit der Wahl oder eines Wahlganges.
  - (6) Der Amtsinhaber bleibt bis zur endgültigen Entscheidung über die Anfechtung im Amt. Wird die Wahl oder ein Wahlgang für ungültig erklärt, ist diese bzw. dieser bei der nächsten Wahlversammlung nachzuholen.
  - (7) Das Recht gegen die Wahl gerichtlich vorzugehen, bleibt unbeschadet.

## § 9 Gültigkeit der Wahlordnung

Die Wahlordnung tritt zum 05.04.2025 in Kraft.